

## Urlaubsanspruch – Landwirtschaft und Weinbau

Hinweise zur Änderung des Manteltarifvertrages für Landwirtschaft und Weinbau\*  
betreffend den jährlichen Urlaubsanspruch

Wir möchten Sie hiermit über die zum 01.04.2019 in Kraft getretene Tarifänderung  
für Auszubildende in landwirtschaftlichen Berufen unterrichten.

Grundlage für die Urlaubsgewährung sind das Bundesurlaubsgesetz, das SGB IX  
und das Jugendarbeitsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Nach dem  
Bundesurlaubsgesetz hat ein vollzeitbeschäftigter, volljähriger Arbeitnehmer An-  
spruch auf 24 Werktage (6-Tage-Woche) bzw. 20 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Für Jugendliche unter 18 Jahren richtet sich der Urlaubsanspruch nach dem Alter zu  
Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Ausbildung beginnt.

< 18 Jahre	Urlaubsanspruch	21 Arbeitstage
< 17 Jahre		23 Arbeitstage
< 16 Jahre		25 Arbeitstage

**Zusätzlich dazu** erhalten **alle Auszubildenden** zukünftig einen **tariflichen Urlaub  
von 3 Arbeitstagen/Jahr**, welcher nach Möglichkeit zur Prüfungsvorbereitung ein-  
gesetzt werden soll.

Für bestehende Ausbildungsverträge ist keine nachträgliche, schriftliche Änderung  
der uns bereits vorliegenden Dokumente notwendig. Ihre abgeschlossenen Verträge  
sehen eine automatische Anpassung an geänderte Tarifvereinbarungen bereits unter  
Ziffer 6.1 vor.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre Ausbildungsberater/innen der Landwirtschaf-  
tkammer gerne zur Verfügung.

\* gilt für alle landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe, Betriebsabteilungen,  
Nebenbetriebe und gemischten Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichen, obst-,  
gemüse- und weinbaulichen Charakter, gleichgültig, ob es sich um private oder öf-  
fentliche Betriebe handelt.